

International Solar Energy Research Center Konstanz e.V.

Beitrags- und Finanzordnung

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2014

Der Vorstand legt gemäß § 11 Abs. 1l der Vereinssatzung die folgende Beitrags- und Finanzordnung vor:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Aktive Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet (Satzung § 5 Abs. 2). Die Mitgliedsbeiträge betragen:

- (1) Für aktive Mitglieder: 12,50 € pro Monat bzw. 150 € pro Jahr.
- (2) Für aktive studentische Mitglieder und Auszubildende: 6,25 € pro Monat bzw. 75 € pro Jahr.
- (3) Für Fördermitglieder: 1.000 € pro Jahr.
- (4) Für Vereine, Verbände, Forschungseinrichtungen und Hochschulen als Fördermitglieder: 500 € pro Jahr.
- (5) Bei gegenseitigen Mitgliedschaften zwischen dem ISC Konstanz mit anderen Vereinen, Verbänden, Forschungseinrichtungen und Hochschulen kann durch Vorstandsbeschluss von dem unter (4) genannten Mitgliedsbeitrag abgewichen werden.

Aktive Mitglieder können ihren Beitrag auch in Form von nicht-wissenschaftlichen Arbeitsstunden ableisten. Dazu gehören z.B. Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten des Vereinsgebäudes, Aufräumen, Putzen und Gartenarbeiten. Die Arbeitsstunden sind innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zu leisten und zu dokumentieren. Auf den Mitgliedsbeitrag wird eine Stundensatz von 10 € angerechnet.

§ 2 Gehälter

Gehälter für Beschäftigte des ISC lehnen sich an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) West an.

§ 3 Reisekostenvergütung

- (1) Jedes Vereinsmitglied, das außerhalb von Konstanz im Auftrag für den Verein tätig wird, hat einen Anspruch auf Reisekostenvergütung.
- (2) Die Reisekostenvergütung richtet sich jeweils nach der aktuellen ISC Dienstreiserichtlinie, die von der Geschäftsführung erlassen wird.

§ 4 Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung von 720 € pro Jahr.

§ 5 Einnahmen- und Ausgabennachweis

- (1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Gegenstand und Höhe des Betrages sowie Empfänger bzw. Absender müssen ersichtlich sein. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht ohne weiteres ersichtlich ist, müssen schriftlich erläutert werden.
- (2) Wenn mit besonderer Begründung keine Originalbelege Dritter vorgelegt werden können, sind ausnahmsweise Ersatzbelege zulässig, wenn sie die Anforderungen von § 14 Absatz 4 UStG ansonsten erfüllen.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) Für die Rechnungsprüfung gilt § 14 (Rechnungsprüfung) der Vereinssatzung.
- (2) Bei der Rechnungsprüfung soll insbesondere geprüft werden, ob die Vereinsmittel dem Vereinszweck gemäß verwendet wurden.
- (3) Die Rechnungsprüfer kontrollieren darüber hinaus, ob für alle Einnahmen und Ausgaben die erforderlichen Belege vorhanden sind und ob Kassen- und Kontostände mit den Angaben übereinstimmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung mitzuteilen, ob sie bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten oder grobe Verstöße gegen § 2 (Vereinszweck) der Vereinssatzung bzw. die Beitrags- und Finanzordnung festgestellt haben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Finanzordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft (Satzung § 7 Abs. 2i).

Fußnote:

Alle Funktionsbezeichnungen gelten, in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung, für männliche und weibliche Personen.